



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ

Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Bericht über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens

Mai 2012

1. Allgemeines zum Anhörungsverfahren

Die Anhörung über den Entwurf der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) dauerte vom 7. Dezember 2011 bis zum 7. März 2012. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 25 Kantone und 5 Organisationen.

4 Stellungnahmen sind zusätzlich von nicht offiziell begrüßten Anhörungsteilnehmenden eingegangen.

Eine Liste der offiziellen Anhörungsteilnehmenden findet sich im Anhang.

2. Grundsätze der Vermögensanlage (Art. 2 und Art. 5 E-VBVV)

Betreffend den Grundsatz in Art. 2 Abs. 3 der Verordnung machen mehrere Teilnehmende geltend, dass kleinere Vermögen nicht diversifiziert angelegt werden könnten bzw. dass die aufgezählten Diversifikationskriterien nicht vollständig seien (BE, BS, GR, SZ, VD, ZG, ZH; KOKES, VSKB).

Der Grundsatz, nach dem bei der Anlage die gesamten persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu berücksichtigen sind (Art. 5), wird sehr positiv aufgenommen (BL, SO, UR). Begrüßt wird auch, dass die Verordnung konkrete Anlagerichtlinien festlegt (BL).

Ein Kanton wünscht, dass die Verordnung auch Bestimmungen über den Immobilienverkauf vorsieht (GE).

Zwei Kantone regen an, in Art. 2 Abs. 1 statt „sicher und ertragbringend“ „werterhaltend und ertragbringend“ zu schreiben (LU, ZG).

Zwei Teilnehmende schlagen für Art. 5 Abs. 3 folgende Formulierung vor: „Die Anlage ist so zu wählen, dass die Mittel für die Bestreitung des gewöhnlichen Lebensunterhalts und für zu erwartende ausserordentliche Aufwendungen im Zeitpunkt des Bedarfs verfügbar sind, ohne dass Vermögenswerte zur Unzeit liquidiert werden müssen“ (SZ; KOKES).

Ein Kanton bemängelt, dass die Verordnung für die Verwaltung von Vermögen von pauschal besteuerten Personen keine spezifische Regelung vorsehe. Die Vermögenslage dieser Personen erweise sich nämlich oft als sehr kompliziert. Für diese Fälle solle die Verordnung spezielle Regeln vorsehen (VS).

Ein Kanton ist der Ansicht, dass es schwierig sei, geeignete Mandatstragende mit den nötigen Fachkenntnissen für die Vermögensverwaltung zu finden (VD).

Ein Kanton schlägt vor, Anlageprofile statt Vermögenskomplexe zu unterscheiden. Für den Erwachsenenschutz kämen folgende Anlageprofile in Betracht: sicherheitsorientiert, ertragsorientiert und ausgewogen/werterhaltend (ZG).

Zwei Teilnehmende machen im Zusammenhang mit Art. 5 geltend, die Anlagevorschriften müssten sich an alle Organe (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wie auch die Mandatspersonen) richten, und die Staffelung der Anlagen in kurz-, mittel- und langfristige Anlagen sei nur ein Aspekt der Liquiditätsplanung (ZG; KOKES). Ein Teilnehmender ist der Auffassung, die Sicherheit bei Anlagen bedinge eine möglichst breite Diversifikation in den Anlageklassen. Im Übrigen sei bei der Berücksichtigung der persönlichen

Verhältnisse der Wille der betroffenen Person und das besondere Vertrauensverhältnis zu einer bestimmten Bank zu erwähnen (SB).

Zwei Kantone erachten die Beschränkung der Anlage auf „ertragsbringende“ Vermögensanlagen als nicht sinnvoll. Insbesondere in Zeiten tiefer Zinsen sei es äusserst schwierig, eine ertragsbringende und gleichzeitig sichere Anlage zu finden (GE, ZH).

Ein Teilnehmender ist der Ansicht, der Beauftragte aus dem Vorsorgeauftrag solle ebenfalls vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst werden. Im Übrigen sei festzuhalten, dass Banken mit einem Vermögensverwaltungsauftrag nicht als Beauftragte im Sinne der VBVV gelten. Da im Übrigen in den Anlagekategorien gemäss Art. 6 und 7 nicht nur Obligationen mit einer festen Laufzeit vorgesehen seien, schlägt er für Art. 5 Abs. 3 folgende Formulierung vor: „Die Zahlungsfähigkeit ist durch eine geeignete Fälligkeitsstruktur zu gewährleisten“ (VSKB).

Ein Teilnehmender schlägt vor, dass ein Anlageziel sowie eine Anlagestrategie für die betroffene Person festgesetzt werden müssten (FINMA).

3. Anlage von Bargeld (Art. 3 E-VBVV)

Einige Teilnehmende machen geltend, der Begriff „in absehbarer Zeit“ könne zu Auslegungsschwierigkeiten führen und sei zu konkretisieren (BL, BS, SZ; KOKES). Vorgeschlagen werden folgende Formulierungen „Die Beiständin, der Beistand oder der Vormund muss Bargeld unter Beachtung von Artikel 5 Absatz 3 innert Monatsfrist anlegen“ (BL) oder „Die Beiständin, der Beistand oder der Vormund muss Bargeld innert Monatsfrist anlegen, soweit es nicht umgehend für die Deckung...“ (KOKES).

Einige Teilnehmende sind der Ansicht, dass eine Monatsfrist für die Anlage von Bargeld zu kurz sei (GE, VD; SVBB). Ein Kanton erachtet es als notwendig, dass die Verordnung kläre, ob bei einer verpassten Anlage ein Verzugszins oder ein Vergütungszins geschuldet sei (VD).

Ein Teilnehmender erachtet den Begriff „Bargeld“ als konkretisierungsbedürftig (SB).

4. Aufbewahrung von Wertsachen (Art. 4 E-VBVV)

Mehrere Teilnehmende verlangen, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Aufsicht über die aufbewahrten Vermögenswerte einzuräumen. Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger sollen nicht ohne die Zustimmung der KESB über Vermögenswerte im Sinne von Art. 4 verfügen dürfen (BE, BS, GR, SZ, VD, ZG; KOKES, VSKB).

5. Anlagemöglichkeiten (Art. 6 und Art. 7 E-VBVV)

Ausdrücklich begrüsst wird die Abstufung der Möglichkeiten entsprechend den Vermögensverhältnissen der verbeiständeten oder bevormundeten Person (BS, LU, SO, ZH).

Mehrere Teilnehmende kritisieren allerdings, dass keine Norm explizit die Unterstützung und Beratung der Mandatstragenden und unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung der KESB zu Entscheiden der Vermögensanlage vorsehen würde (AG, GE, GR, SO, SZ, TI, UR; SVBB). Dies führe dazu, dass die KESB in der Regel erst im Rahmen der Prüfung der Rechenschaftsberichte Kenntnis

von Anlageentscheiden der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers erhalten und mit entsprechender zeitlicher Verzögerung ihre Aufsichtsfunktion wahrnehmen und intervenieren könne (AG). Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, eine Norm aufzunehmen, welche statuiert, dass die KESB beziehungsweise deren Fachleute vom Revisorat frühzeitig in komplexe Vermögensanlageentscheide der Mandatstragenden einbezogen werden (AG). In die gleiche Richtung geht die Bemerkung eines Kantons, die Wertschriftendepots seien durch die KESB zu sichern (BS).

Ein Kanton schlägt vor, die Richtlinien zur Vermögensanlage im Bereich der beruflichen Vorsorge (BVV2; SR 831.441.1) als sinngemäss und subsidiär anwendbar zu erklären (GR).

Die Tatsache, dass die Schweizerische Post (PostFinance) als Anlageinstitut im Verordnungsentwurf nicht berücksichtigt wird, stösst allgemein auf Ablehnung (AG, BL, GR, JU, NE, SH, SZ, VD, ZG, ZH; KOKES, SVBB).

Kritisiert wird im Übrigen, dass die Anlagerichtlinien für die verwalteten Vermögen zu rigide formuliert seien (BE, BS, GE, GR, OW, JU, LU, SO, SZ, ZG, ZH; KOKES, SB, VSKB). Mit der vorgeschlagenen Regelung werde die einzelfallgerechte Gestaltung der Vermögensverwaltung in bestimmten Fällen verunmöglicht (KOKES).

Mehrere Kantone kritisieren folgende Begriffe, weil diese unklar seien: „Vermögenswerte, die der Sicherstellung des (gewöhnlichen) Lebensunterhalts dienen“, „Bedürfnisse, die über den (gewöhnlichen) Lebensunterhalt hinausgehen“, und „ausserordentlich günstige persönliche Verhältnisse“ (AG, BS, GR, LU, VD, ZH).

Es wird geltend gemacht, die Umschichtung von Vermögen bewirke in der Regel erhebliche Kosten (ZH).

6. Umwandlung in zulässige Anlagen (Art. 8 E-VBVV)

Ein Kanton begrüsst ausdrücklich diese Bestimmung (SO).

Ein Kanton erachtet die Umwandlungsvoraussetzungen als zu restriktiv (BS).

Zwei Kantone beantragen die Streichung von „und der Erhalt der Vermögenswerte durch den Verzicht auf die Umwandlung nicht gefährdet wird“ (BE, GR).

Ein Kanton schlägt vor, Abs. 3 als Kann-Formulierung auszugestalten, damit die Umwandlung auch in Absprache mit der betreuten Person erfolgen könne (LU). In die gleiche Richtung geht die Bemerkung eines anderen Kantons, es seien bei der Umwandlung die Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen (ZG).

Drei Teilnehmende möchten betonen, dass Abs. 3 eine Liquidation nicht absolut verbieten solle. Diese solle immer möglich sein, wenn die liquiden Geldmittel für die Finanzierung des Lebensunterhalts benötigt würden (SZ, ZG; KOKES).

Ein Kanton schlägt für Art. 8 folgende Formulierung vor (ZH):

¹Erfüllen Vermögensanlagen, die im Zeitpunkt der Errichtung einer Massnahme gemäss Art. 1 bestehen, und Vermögenswerte, die...

²Bei der Umwandlung von Vermögensanlagen sind die Wirtschaftsentwicklung, die persönlichen Verhältnisse und der Anlagewille der betroffenen Person zu berücksichtigen.

³... einen besonderen Wert haben und der (gewöhnliche) Lebensunterhalt sichergestellt ist.

7. Vertrag (Art. 9 E-VBVV)

Ausdrücklich begrüsst wird die Schaffung einer gesetzlichen Regelung für die Vertragsabschlüsse durch Beistände und Vormunde (LU, SH, SO), da es in der Vergangenheit in diesem Bereich häufig zu Problemen mit Grossbanken gekommen sei (SH, SO).

Als sinnvoll wird erachtet, wenn das Gesetz insoweit ergänzt würde, als sich die Mandatstragenden gegenüber der Bank mittels einer Bescheinigung ausweisen müssten (LU). Ein Kanton möchte, dass die Führung von Betriebs- oder Sammelkonten ausdrücklich erlaubt bleibe (AG). Ein anderer Kanton erachtet es hingegen als positiv, dass mit der neuen Regelung die Führung von Sammelkonten nicht mehr möglich sei (GE).

Mehrere Teilnehmende schlagen vor, eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die KESB der Bank mitzuteilen habe, über welche Vermögenswerte die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger verfügen dürfe (BS, NW, SZ, ZG, ZH; KOKES). In der Praxis werde heute die behördliche Aufsicht beispielsweise so gewährleistet, dass dreiseitige Verträge abgeschlossen würden mit den folgenden Vertragsparteien: der Mandatsträgerin bzw. dem Mandatsträger in Vertretung der betroffenen Person, der Vormundschaftsbehörde als beaufsichtigendes Organ und einer Bank als Schuldnerin von Kontoguthaben und gegebenenfalls als Depothalterin (KOKES). Ein Kanton schlägt vor, für Vermögen über 100 000 Franken solle auf den Namen der betreuten Person ein Vertrag zwischen der KESB, der Betreuungsperson und der Bank abgeschlossen werden (ZH). Ein Kanton erachtet es als notwendig, dass die KESB beim Abschluss der Verträge miteinbezogen werde (BE). In die gleiche Richtung geht der Vorschlag eines Kantons, die Bestimmung sei mit der Aufsichtspflicht und -befugnis der KESB zu ergänzen (GR).

Es wird im Übrigen angeregt, dass die Verordnung einen Artikel über die Übergabe der Vermögenswerte nach Beendigung des Mandats – insbesondere infolge Todesfall – vorsehe (NW).

Ein Teilnehmender möchte betonen, dass die Banken keine Kontrollfunktion in Bezug auf die Einhaltung der Anlagevorgaben hätten (VSKB).

8. Konto- und Depotbelege (Art. 10 E-VBVV)

Zwei Kantone begrüssen ausdrücklich die Einführung dieser Norm (SH, SO).

Zwei Kantone möchten festgehalten haben, dass die Bank der KESB alljährlich sämtliche Konto- und Depotabschlüssauszüge zustelle (BS, UR).

Ein Kanton macht geltend, das Akteneinsichtsrecht müsse auch die Zeit nach dem Tod der betroffenen Person umfassen (GR). Ein anderer Teilnehmer erachtet es hingegen als notwendig, dass die vollständige Akteneinsicht rückwirkend für die Zeit vor Errichtung der Massnahme zu gewähren sei (KOKES).

Ein Kanton macht geltend, dass auch die Vermögens- und Einkommensverwaltung zu dokumentieren sei (GR).

Drei Teilnehmende erachten die Regelung, nach der die Belege mit einem Hinweis auf eine Beistandschaft oder Vormundschaft gekennzeichnet werden sollen, als stigmatisierend und verlangen deren Streichung (VD; SB, VSKB). Ein Teilnehmer führt aus, der verlangte Hinweis auf die bestehende Beistandschaft oder Vormundschaft auf den Konto- oder Depotbelegen bringe zusätzlichen administrativen und technischen Aufwand für die Banken mit sich. Er ist im Übrigen der Meinung, der KESB solle wie unter bisherigem Recht kein direktes Akteneinsichtsrecht zustehen. Im Übrigen wird angezweifelt, ob die Einführung eines Auskunftrechts auf Verordnungsstufe eine ausreichende gesetzliche Grundlage darstelle (VSKB).

Ein Teilnehmender ist der Meinung, die Verordnung solle für die Finanzbelege und die Dokumentation eine minimale Aufbewahrungsdauer vorsehen. Wegen der Verjährungsfrist in Art. 455 revZGB müsste die Frist mindestens 10 Jahre betragen (SVBB).

9. Dokumentationspflicht (Art. 11 E-VBVV)

Ein Teilnehmender ist der Auffassung, eine Mandatsträgerin oder ein Mandatsträger solle eine doppelte Buchhaltung führen (FINMA). Ein Kanton bemängelt, diese Bestimmung lasse offen, wen die Dokumentationspflicht treffe (ZH).

10. Übergangsbestimmungen (Art. 12 E-VBVV)

Mehrere Kantone machen geltend, eine Übergangsfrist von einem Jahr sei zu kurz (BE, BS, GR, LU, SO, ZH; KOKES, SVBB).

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone:

Cantons:

Cantoni:

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext./ Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt/Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Interessierte Organisationen:
Organisations intéressées:
Organizzazioni interessate:

KOKES	Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz Conférence des Cantons en matière de protection des mineurs et des adultes Conferenza dei Cantoni per la protezione dei minori e degli adulti
SB	SwissBanking
SVBB	Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände Association suisse des curatrices et curateurs professionnels Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken Union des Banques Cantonales Suisses Unione delle Banche Cantionali Svizzere